

# Warum befolgen wir Recht?

Herausgegeben von  
PATRICK HILBERT  
und JOCHEN RAUBER

---

**Mohr Siebeck**

Warum befolgen wir Recht?





# Warum befolgen wir Recht?

Rechtsverbindlichkeit und Rechtsbefolgung  
in interdisziplinärer Perspektive

Herausgegeben von

Patrick Hilbert und Jochen Rauber

Mohr Siebeck

*Patrick Hilbert*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth; wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung zum Wirtschaftsjuristen (Univ. Bayreuth); 2015 Promotion; 2016 Zweite Juristische Staatsprüfung; seit 2016 Akademischer Rat a.Z. am Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.  
orcid.org/0000-0002-6654-8752

*Jochen Rauber*, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaft und der Philosophie an der Universität Tübingen und am Trinity College Dublin; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie an der Universität Heidelberg; 2016 Promotion und Zweite Juristische Staatsprüfung; seit 2017 Akademischer Rat a.Z. ebenda.

ISBN 978-3-16-156636-3 / eISBN 978-3-16-156637-0  
DOI 10.1628/978-3-16-156637-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Rechtsbefolgung ist selbstverständlich und sie ist es selbstverständlich nicht. Besonders für Juristinnen und Juristen ist sie rätselhaft, weil sich die Frage, warum Recht befolgt wird, nicht mit juristischen Methoden beantworten lässt. Und auch die Antwort auf die Frage, inwiefern es für die juristische Arbeit überhaupt von Bedeutung ist, dass und warum das Recht befolgt wird, fällt erstaunlich schwer. Aus dem Wunsch heraus, den damit angerissenen Fragenkomplex – nicht nur für die Rechtswissenschaft – aufzuhellen, haben wir im März 2018 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg (IWH) einen Kreis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Disziplinen versammelt, um das „Warum“ der Rechtsbefolgung und seine unterschiedlichen Implikationen gemeinsam zu diskutieren.<sup>1</sup> Gesprächsgrundlage waren Vorträge, die nach Überarbeitung im Lichte der Diskussionen nunmehr in diesem Band versammelt sind und denen wir eine rahmende Einleitung vorangestellt haben.

Das interdisziplinäre Gespräch am 26./27. März 2018 ist lebhaft und gewinnbringend verlaufen. Dies ist das Verdienst aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer, denen wir herzlich danken; für die Referentinnen und Referenten gilt dies in besonderer Weise, namentlich auch für die Mitwirkung an diesem Band.

Aber auch all denjenigen, die uns bei der Planung und Durchführung des Symposiums unterstützt haben, danken wir herzlich: Herrn Professor Dr. Bernd Grzeszick und Herrn Professor Dr. Wolfgang Kahl für zahlreiche hilfreiche Ratschläge, Herrn Professor Dr. Martin Borowski für seine Begrüßung im Namen des IWH, Semra Elci und Julia Reiter für ihre tatkräftige Hilfe vor Ort sowie Dr. Stefanie Egidy und Dr. Sina Fontana für die Leitung je eines Diskussionspanels. Dem Internationalen Wissenschaftsforum der Universität Heidelberg danken wir für die Überlassung seiner Räume.

Großer Dank gilt schließlich dem Forschungsschwerpunkt „Field of Focus 4“ (Universität Heidelberg), der uns mit Mitteln aus der Exzellenzinitiative unterstützt hat, sowie der Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e.V. und der Hohbühl-Stiftung für ihre großzügige finanzielle Förderung. Sie haben

---

<sup>1</sup> Berichte hierzu bei *D. Kuch*, *Rechtswissenschaft* 9 (2018), S. 103ff.; *K.F. Röhl*, [www.rsozblog.de/warum-befolgen-wir-recht-tagung-in-heidelberg/](http://www.rsozblog.de/warum-befolgen-wir-recht-tagung-in-heidelberg/).

durch ihre Zuwendungen die Durchführung des Symposiums bzw. das Erscheinen dieser Publikation erst ermöglicht.

Warum befolgen wir Recht? Die Antwort auf diese Frage kann keine einfache sein, sondern bedarf der Kombination unterschiedlicher Erklärungsansätze. Dies zu verdeutlichen, Bausteine für solche Kombinationen aufzuzeigen und Anknüpfungspunkte für weitere Forschung anzubieten, ist das Anliegen dieses Bandes.

Heidelberg, Ostern 2019

Patrick Hilbert und Jochen Rauber

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
-------------------	---

*Patrick Hilbert und Jochen Rauber*

Fragen nach der Rechtsbefolgung – Eine Einführung . . . . .	1
---	---

### *Interdisziplinäre Grundlagen*

*Katharina Gangl*

Die Psychologie der Steuerehrlichkeit – Rechtsbefolgung aus psychologischer Perspektive . . . . .	23
--	----

*Johannes Paha*

Warum befolgen wir Recht? – Rechtsbefolgung aus ökonomischer Perspektive . . . . .	43
---	----

*Doris Mathilde Lucke*

„Kein Mensch hat das Recht zu gehorchen“ – Rechtsbefolgung aus soziologischer Perspektive . . . . .	73
--	----

*Peter Rinderle*

Gibt es eine moralische Verpflichtung zum Rechtsgehorsam? . . . . .	101
---	-----

### *Rechtsbefolgung jenseits des Staates*

*Anne van Aaken*

Die Befolgung des Völkerrechts zwischen Rationalismus, Konstruktivismus und Verhaltensökonomik . . . . .	135
---	-----



*Cornelia Frank*

- Unzulässiger oder gebotener Anthropomorphismus?  
 Psychologische Erklärungen staatlichen Rechtshandelns.  
 Annäherung an eine psychologische Ontologie von Staatlichkeit  
 und internationalen Beziehungen . . . . . 161

### *Juristische Perspektiven*

*Andreas Funke*

- Auf Augenhöhe? Versuch über die Möglichkeit, Rechtsbefolgung  
 als Ausdruck personaler Autonomie zu denken . . . . . 201

*Jan Henrik Klement*

- Rechtsbefolgung und Rechtsdogmatik. Zur Verarbeitung von  
 Rechtsbefolgungsproblemen im geltenden Recht . . . . . 227

### *Ansätze zur Effektivierung der Rechtsbefolgung*

*Johanna Wolff*

- Dreidimensionale Zebrastrifen, weinende Kinder und musikalische  
 Mülleimer – Zur Unterstützung der Rechtsbefolgung durch  
 verhaltenswissenschaftlich informierte Instrumente . . . . . 253

*Armin Steinbach*

- Effektivierung der Rechtsbefolgung als interdisziplinärer Gegenstand . . . 271

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren . . . . . 297

Sachregister . . . . . 299

# Fragen nach der Rechtsbefolgung – Eine Einführung

*Patrick Hilbert und Jochen Rauber*

## I. Warum befolgen wir Recht? – eine nur scheinbar einfache Frage

Rechtsbefolgung ist selbstverständlich und sie ist es selbstverständlich nicht. Tagtäglich lässt sich in vielen Fällen beobachten, wie Recht in erstaunlichem Umfang befolgt wird – und zwar selbst dann, wenn im Fall eines Rechtsbruchs weder staatliche Sanktionen drohen, noch sonstige Nachteile zu erwarten sind:<sup>1</sup> Fußgänger bleiben an roten Ampeln stehen, auch wenn sich weder ein Auto nähert, noch ein Ordnungshüter zu sehen ist;<sup>2</sup> Café-Gäste warten geduldig auf ihre Rechnung, wenn die Getränke längst leer sind, der Kellner schon eine Weile nicht aufzufinden ist und ein rascher Aufbruch unbemerkt bliebe; und Taxifahrer bringen regelmäßig auch ortsunkundige Fahrgäste auf dem kürzesten bzw. preisgünstigsten Weg ans Ziel.<sup>3</sup> In vielen anderen Fällen wird Recht hingegen nonchalant beiseitegeschoben. Maßvolle Übertretungen des Tempolimits gelten als lässliche Sünde; das illegale Herunterladen von Musik oder Filmen ist längst kein Tabu mehr;<sup>4</sup> und in manchen deutschen Großstädten benutzt fast jeder fünfte Fahrgast die öffentlichen Verkehrsmittel gelegentlich oder sogar regelmäßig bewusst ohne gültigen Fahrschein.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. zu solchen Fällen *D. Ariely*, Unerklärlich ehrlich, 2012; in Bezug auf das Erschleichen von Beförderungsleistungen auch *A. Diekmann*, Die Befolgung von Gesetzen, 1980, S. 73; kritisch hingegen *F. Schauer*, The Force of Law, 2015, S. 6: „it is far from clear that sanction-independent obedience to law [...] is nearly as common as many theorists and others believe“; vgl. auch ebd., S. 63 f.

<sup>2</sup> *R. Gerhardt*, ZRP 2003, S. 339 nennt das den „Ampel-Test auf Rechtstreue“; empirisches Material hierzu bei *M. Fabbri/S. Hoepfner*, Journal of Empirical Legal Studies 15 (2018), S. 539.

<sup>3</sup> *Ariely* (Fn. 1), S. 36 ff. berichtet von einer Studie, in der Taxifahrer bei blinden Fahrgästen sogar das Taxameter unaufgefordert in der Mitte der Fahrt ausschalteten, um den üblichen Pauschalpreis für die gefahrene Strecke nicht zu überschreiten, obwohl die Fahrgäste sich zuvor ausdrücklich gegen die Vereinbarung eines Pauschalpreises entschieden hatten.

<sup>4</sup> Dazu *D. L. Rhode*, Cheating, 2018, S. 93 ff.

<sup>5</sup> Siehe die auf Selbstauskünften der betroffenen Personen beruhende Statistik aus dem April 2017 unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/713555/umfrage/umfrage-zum-fahren-ohne-gueltigen-fahrschein-im-oepnv-in-staedten-in-deutschland/> <zuletzt abgerufen: 15.3.2019>: Berlin und Umgebung: 18,4%; Stuttgart und Umgebung: 17,02%; Mün-

Aus theoretischer Perspektive ist dieses alltäglich zu beobachtende Nebeneinander schon in der Gleichursprünglichkeit von Befolgung und Nicht-Befolgung angelegt. Denn als normative Praxis ist das Recht ohne die Möglichkeit seiner Verletzung nicht zu denken.<sup>6</sup> Mit der verbindlichen Vorgabe eines So-Sein-Sollens grenzt sich jede Rechtsnorm von alternativen Wirklichkeitszuständen ab und verweist unausgesprochen auf die Möglichkeit eines Anders-Sein-Könnens.<sup>7</sup> Im Begriff des Rechts ist die Option des Rechtsbruchs immer schon mitgedacht.

Der daraus resultierenden Schwierigkeit, dass die Normierung von Rechtspflichten nicht ohne den impliziten Verweis auf die Alternative der Rechtsverletzung auskommt, begegnet das Recht mit einem selbstbewussten Autoritätsanspruch. Rechtliche Normen behaupten nicht nur, selbst einen Grund für die Vornahme der Handlungen darzustellen, zu denen sie verpflichten,<sup>8</sup> sondern sie reklamieren zugleich die Autorität für sich, die Berufung auf konfligierende Handlungsgründe gleich welcher Art auszuschließen.<sup>9</sup> Dass dieser doppelte Anspruch des Rechts zuweilen unerfüllt bleibt, wäre nicht weiter tragisch,

---

chen und Umgebung: 17,45%; siehe demgegenüber aber auch die deutlich niedrigeren Zahlen, die noch *Diekmann* (Fn. 1), S. 72f. für die 1970er Jahre berichtet (z. B. Frankfurt: 3,06%).

<sup>6</sup> Deutlich *H. Kelsen*, *Das Wesen des Staates* (1926/27), in: *Die Wiener Rechtstheoretische Schule II*, 1968, S. 1713 (1717): „Es muß möglich sein, der Ordnung zuwider zu handeln, die Ordnung muß *verletzt* werden können, weil sie sonst überhaupt nicht den Charakter einer normativen Ordnung hat.“; *ders.*, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl. 1960, S. 10f.: „die Möglichkeit eines der Norm nicht entsprechenden Verhaltens muß gegeben sein.“; *C. Möllers*, *Die Möglichkeit der Normen*, 2015, S. 110, ähnlich ebd., S. 208; *U. Baltzer*, *Gemeinschaftshandeln. Ontologische Grundlagen einer Ethik sozialen Handelns*, 1999, S. 123: „Wenn kein Ungehorsam möglich ist, gibt es auch keinen Gehorsam und damit auch keinen Befehl.“ Siehe auch *U. Bröckling*, *Disziplin*, 1997, S. 11: „[M]it der Norm [ist] stets auch die Abweichung gesetzt.“

<sup>7</sup> *Möllers* (Fn. 6), S. 153, 207f.; vgl. für Normen allgemein auch *M. Wirth*, *Distanz des Gehorsams*, 2016, S. 11: „Gehorsam gibt es nur im Reich der Freiheit. Wo es Gehorsam gibt, dort muss es auch die Option des Ungehorsams geben. Einen Befehl, auf den man mit Gehorsam reagieren soll, kann man auch mit Ungehorsam quittieren.“

<sup>8</sup> Zu Normen – nicht nur, aber auch rechtlichen – als Handlungsgründen siehe etwa *P. Stemmer*, *Normativität. Eine ontologische Untersuchung*, 2008, S. 159; vgl. auch *J. Raz*, *Explaining Normativity: On Rationality and the Justification of Reason*, in: *ders.*, *Engaging Reason. On the Theory of Value and Action*, 1999, S. 67 (67): „The normativity of all that is normative consists in the way it is, or provides, or is otherwise related to reasons.“ Kritisch zur Qualifikation von Normen als Handlungsgründe allerdings *M. Iorio*, *Regel und Grund. Eine philosophische Abhandlung*, 2011, S. 147, 171 ff.; kritisch zur philosophischen Engführung von Normen und (Handlungs-)Gründen auch *Möllers* (Fn. 6), S. 23 ff.; aus soziologischer Perspektive, die auf die tatsächliche, nicht die normative Begründungswirkung abstellt, spricht auch *M. Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl. 1980, S. 181 in Bezug auf Rechtsnormen von „faktischen Bestimmungsgründen realen menschlichen Handelns“.

<sup>9</sup> *J. Raz*, *The Authority of Law*, 1979, S. 28 ff., insbes. S. 30 f.; *ders.*, *Practical Reason and Norms*, 1975, S. 144 f., siehe auch ebd., S. 151 f., 154; hierzu *D. Kuch*, *Die Autorität des Rechts. Zur Rechtsphilosophie von Joseph Raz*, 2016, insbes. S. 41 ff., 73 ff., 322 ff. Vgl. ferner für das Verhältnis zwischen Rechtsnormen und anderen Normen *P. Hilbert*, *Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft*, 2015, S. 25; *N. Hoerster*, *JuS* 1987, S. 181 (184).

wenn die normsetzende Instanz die Rechtsbefolgung stets erzwingen könnte. Möglich oder auch nur wünschenswert ist das indessen nicht. Für manche Rechtsnormen, insbesondere solche des Völkerrechts,<sup>10</sup> mangelt es schon an elaborierten Durchsetzungsmechanismen. Und selbst dort, wo – wie vor allem im Nationalstaat – Zwangsinstrumente zur Durchsetzung des Rechts bereitstehen, ist ihr flächendeckender Einsatz keine Option. Die zwangsweise Durchsetzung rechtlicher Vorgaben in allen oder auch nur den meisten Fällen übersteigt die institutionellen Möglichkeiten.<sup>11</sup> Für die Prävention oder Ahndung ausnahmslos aller Rechtsverstöße fehlt es an Personal, an Mitteln und an Zeit. Und auch das notwendige Wissen über drohende Rechtsverstöße fehlt. Nur eine umfassende staatliche Überwachung könnte dies ändern; sie geriete allerdings mit den Grundüberzeugungen freiheitlicher Verfassungsordnungen in Konflikt. Das Recht, zumal das freiheitlich fundierte, ist deshalb auf *freiwillige* Befolgung angewiesen.

Die Frage, warum wir Recht befolgen, gewinnt angesichts dessen eine für das Recht und seine Erzeuger eminente Bedeutung.<sup>12</sup> Eine offenkundige Auflösung erlaubt sie allerdings nicht. Denn selbst – oder vielleicht gerade – in Situationen, in denen wir das Recht wie selbstverständlich einhalten oder brechen, versteht sich keinesfalls von selbst, warum. Ist es Gewohnheit oder ökonomisches Kalkül, Überzeugung oder doch der Versuch, das eigene Selbstbild nicht zu erschüttern? Einfache, insbesondere monokausale Antwortversuche bleiben dabei meist angreifbar. Insbesondere die Angst vor (staatlichem) Zwang bzw. Sanktionen bei Rechtsverstößen wurde früh als alleiniges Motiv der Rechtsbefolgung zurückgewiesen.<sup>13</sup> Ebenso lässt sich normkonformes Verhalten nicht allein damit erklären, dass der Einzelne (stets) schon das Bestehen einer Rechtsregel als hinreichenden Grund für deren Einhaltung ansieht.<sup>14</sup>

Vor diesem Hintergrund stellen sich zahlreiche Fragen: Wenn es nicht die vorbehaltlose Treue zum Recht oder die Angst vor Sanktionen (allein) sind, welche Faktoren sind dann für die Entscheidung maßgeblich, sich rechtmäßig oder rechtswidrig zu verhalten?<sup>15</sup> Gibt es überhaupt gute Gründe, den Befolgungs-

<sup>10</sup> Differenziert *A. von Arnould*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 437 ff.; näher zur Entwicklung *J. Rauber*, Strukturwandel als Prinzipienwandel, 2018, S. 13, 68 ff., 102 ff., 817 ff.

<sup>11</sup> Vgl. dazu *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 335 ff.; *H. Heller*, Staatslehre, 1934, S. 258 f.

<sup>12</sup> Vgl. *Diekmann* (Fn. 1), S. 11; ferner *K.-D. Opp*, Soziologie im Recht, 1973, S. 126, 129; *P. Langenbach*, Der Anhörungseffekt, 2017, S. 63 f.

<sup>13</sup> *Jellinek* (Fn. 11), S. 334 ff.; *Kelsen*, Wesen des Staates (S. 6), S. 1716 f.

<sup>14</sup> Siehe bereits *Weber* (Fn. 8), S. 181: „Die breiten Schichten der Beteiligten verhalten sich der Rechtsordnung entsprechend, entweder weil die Umwelt dies billigt und das Gegenteil nicht billigt, oder nur aus dumpfer Gewohnheit an die als Sitte eingelebten Regelmäßigkeiten des Lebens, nicht aber aus einer als Rechtspflicht gefühlten Obödienz.“

<sup>15</sup> Siehe dazu die Beiträge von *K. Gangl*, *D. M. Lucke*, *J. Paha*, *A. van Aaken* und *C. Frank*, in diesem Band.

anspruch des Rechts anzuerkennen,<sup>16</sup> und wieviel Raum lässt er für die Autonomie seiner Adressaten?<sup>17</sup> Welche Konsequenzen hat die Nichtbefolgung einer Rechtsnorm für ihre rechtswissenschaftliche Behandlung?<sup>18</sup> Und wenn es gerade auf die freiwillige Befolgung ankommt, wie lässt sich der Gefahr der Nichtbefolgung zwanglos vorbeugen?<sup>19</sup>

Unter der Leitfrage „Warum befolgen wir Recht?“ gehen die Beiträge des vorliegenden Bandes diesen Themen aus den unterschiedlichen Perspektiven der Rechtswissenschaft, der Psychologie und Ökonomik sowie der Soziologie und Philosophie nach. Die drei Grundbegriffe „Befolgung“ (dazu II.), „Recht“ (dazu III.) und „Warum“ (dazu IV.) bilden dabei ihren gemeinsamen Ausgangspunkt. Sie begrifflich genauer zu fassen und in ihrem Zusammenspiel zu erschließen, unternehmen die folgenden Abschnitte. Auf diese Weise lässt sich die Fragestellung konkretisieren und eingrenzen, im Feld verwandter wissenschaftlicher Diskussionen verorten und durch die Ausarbeitung begrifflicher Mehrdeutigkeiten erst in ihren unterschiedlichen Facetten entfalten. Ein abschließender Ausblick auf die disziplinübergreifenden Beiträge leitet sodann zu diesen über (dazu V.).

## II. Befolgung

### 1. Bedeutungsdimensionen des Befolgungsbegriffs

Der Begriff der „Befolgung“ des Rechts verweist auf eine spezifische Möglichkeit, sich in seinem Handeln zum Recht zu verhalten.<sup>20</sup> Nicht nur in der Alltagssprache werden an die für den Befolgungsbegriff charakteristische Beziehung von Verhalten und Recht allerdings teils unterschiedliche Anforderungen gestellt. Drei Konstellationen lassen sich insofern unterscheiden.<sup>21</sup> Sie alle verbindet, dass sie ein Verhalten nur dann als Rechtsbefolgung qualifizieren, wenn es in äußerer Hinsicht mit den rechtlichen Regeln übereinstimmt; ob der Han-

<sup>16</sup> Siehe dazu den Beitrag von *P. Rinderle*, in diesem Band.

<sup>17</sup> Siehe dazu den Beitrag von *A. Funke*, in diesem Band.

<sup>18</sup> Siehe dazu den Beitrag von *J. H. Klement*, in diesem Band.

<sup>19</sup> Siehe dazu die Beiträge von *J. Wolff* und *A. Steinbach*, in diesem Band.

<sup>20</sup> In dieser Betonung des Handlungsbezugs besteht der maßgebliche Unterschied zum ebenfalls häufig anzutreffenden Begriff der Rechtstreue (siehe etwa *T. Schilling*, JöR n.F. 55 (2007), S. 215). Denn seinem ursprünglichen Wortsinn nach bezeichnet der Begriff Treue die Verlässlichkeit in der Beziehung zu einer anderen Person (*T. Gloyna*, Art. Treue, in: *J. Ritter* (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 10, 1998, Sp. 1473 (1473): „Zuverlässigkeit“). In der Metapher der Rechtstreue tritt an die Stelle des damit in Bezug genommenen Mitmenschen das Recht. In erster Linie beschreibt der Begriff Rechtstreue daher einen auf das Recht bezogenen Wesenszug des Rechtsadressaten und ein charakterliches Ideal.

<sup>21</sup> Die im Folgenden vorgeschlagenen Bezeichnungen sind freilich nicht zwingend und werden tatsächlich mit unterschiedlichen Bedeutungsgehalten gebraucht.

delnde Kenntnis von den Rechtsinhalten haben muss und welche Gründe für sein rechtskonformes Verhalten maßgeblich sein müssen, beurteilen sie hingegen unterschiedlich.<sup>22</sup>

So lässt sich zunächst eine Unterscheidung dahingehend treffen, ob das menschliche Verhalten in Kenntnis oder in Unkenntnis der rechtlichen Regel mit ihr übereinstimmt. Im Fall der *Unkenntnis* ist die Übereinstimmung eine zufällige, weil der Handelnde sich seiner Rechtspflichten nicht bewusst ist und das Recht deshalb keine handlungsleitende Wirkung entfaltet. Für den Befolgungsbegriff kann diese Konstellation als Basisfall betrachtet werden, weil sie von einer subjektiven Beziehung des Handelnden zum Recht vollständig abstrahiert und folglich die geringsten Anforderungen an die Übereinstimmung stellt. Man kann daher von „Befolgung im weiten Sinne“ oder schlicht von „rechtskonformem Verhalten“ sprechen.<sup>23</sup>

In einer engeren Lesart bleibt der Befolgungsbegriff Situationen vorbehalten, in denen die Übereinstimmung menschlichen Verhaltens mit rechtlichen Regeln *in Kenntnis* der Regeln erfolgt. Entscheidend ist hierbei nicht die Kenntnis des Normtextes, sondern allein die Kenntnis der Rechtsinhalte. Diese müssen nicht professionell erlernt sein; das – häufiger vorkommende – soziale Erlernen der Inhalte<sup>24</sup> reicht aus.<sup>25</sup> Sofern die Übereinstimmung menschlichen Verhaltens mit rechtlichen Regeln in deren Kenntnis erfolgt, lässt sich weiter nach dem *Grund* für diese bewusst herbeigeführte Übereinstimmung differenzieren: Entweder der Einzelne verhält sich allein deshalb rechtskonform, weil das Recht das Recht ist und er es als handlungsleitende Autorität anerkennt. Oder die Übereinstimmung hat ihren Grund in anderen oder weiteren Motiven. Im Englischen wird dieser Unterschied typischerweise mit der begrifflichen Gegenüberstellung von *obedience* und *compliance* zum Ausdruck gebracht. Im Deutschen lässt sich von „Rechtsgehorsam“ und „Rechtsbefolgung (im engeren Sinne)“ sprechen.

<sup>22</sup> Im Schrifttum wird in Hinblick auf die Mehrdeutigkeit des Befolgungsbegriffs zwischen einem engen und einem weiten Befolgungsbegriff unterschieden (*H. Rottleuthner/M. Rottleuthner-Luther*, in: M. Cottier/J. Estermann/M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, 2010, S. 17 (20f.); *dies.*, in: G. Wagner (Hrsg.), *Kraft Gesetz*, 2010, S. 13 (22f.)), wobei zwischen normkonformem Verhalten in Kenntnis der Norm und normkonformem Verhalten (allein) wegen der Norm nicht weiter differenziert wird. Die von *H. L. A. Hart*, *The Concept of Law*, 2. Aufl. 1994, S. 140 skizzierten Fälle der „unthinking compliance“ legen es indes nahe, auch insoweit noch einmal zu unterscheiden.

<sup>23</sup> Ein solcher Befolgungsbegriff findet sich etwa bei *K.-D. Opp*, in: G. Wagner (Hrsg.), *Kraft Gesetz*, 2010, S. 35 (35f.), er liegt aber auch schon Kants Konzept der Legalität zugrunde, siehe *I. Kant*, *Metaphysik der Sitten* (1797), Akademie-Ausgabe, Bd. VI, S. 203 (214). Krit. zu Befolgung i. w. S. *M. Sevel*, *Legal Theory* 24 (2018), S. 191 (199ff.).

<sup>24</sup> Hierzu *C. Engel*, *Journal of Institutional Economics* 4 (2008), S. 275 ff.

<sup>25</sup> *R. Ogorek*, in: K. D. Lerch (Hrsg.), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, 2004, S. 297 (304): „man kann generell auch ‚verstehen‘ und befolgen, ohne speziell zu kennen“.

Rechtsgehorsam zeichnet sich durch eine innere Haltung des Handelnden aus,<sup>26</sup> für die charakteristisch ist, dass das mit dem Recht übereinstimmende Verhalten aus einer als unhintergebar anerkannten Pflicht heraus vorgenommen wird, rechtlichen Geboten Folge zu leisten.<sup>27</sup> Er beschreibt die bedingungslose Unterwerfung unter die Vorgaben des Rechts – oder anders formuliert: rechtskonformes Verhalten aus dem alleinigen Beweggrund, dass das Recht zu einem entsprechenden Verhalten verpflichtet.<sup>28</sup> Angesichts dessen ist schon begrifflich vorgegeben, was im Fall des Rechtsgehorsams dazu motiviert, sein Verhalten an den rechtlichen Vorgaben auszurichten. Unter dem Leitmotiv „Warum befolgen wir Recht?“ lässt sich hier aber noch normativ fragen, ob es gute Gründe dafür gibt, dem Recht zu gehorchen.<sup>29</sup>

Rechtsbefolgung im engeren Sinne, also in Kenntnis des Rechts, ist hingegen weiter gefasst als Rechtsgehorsam. Zwar beschreibt auch der Begriff der Rechtsbefolgung in diesem Sinne ein mit den rechtlichen Vorgaben übereinstimmendes Handeln, bei dem sich der Handelnde darüber bewusst ist, welche Verhaltenserwartungen das Recht an ihn stellt. Aus welchen *Gründen* er sein Verhalten mit dem Recht in Übereinstimmung bringt, ist indes offen. Angesichts dieser Offenheit wird die Frage nach den (Beweg-)Gründen der Rechtsbefolgung bedeutsam, denn erst sie lenkt den Blick auf Erklärungsansätze, die neben der Achtung für das Recht auch Gewohnheit, Überzeugung, ökonomische Erwägungen oder die Wahrung des Selbstbilds etc. als Erklärungsfaktoren einbeziehen.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> Das erklärt, dass auch der Rechtsgehorsam im Schrifttum gelegentlich als Tugend bezeichnet wird, so etwa aus christlich-theologischer Perspektive *W. Beinert*, *Amt – Tradition – Gehorsam*, 1998, S. 89; *Wirth* (Fn. 7), S. 1, 12 m. zahlr. Nachw.; siehe auch *F. Hammer*, *Autorität und Gehorsam*, 1977, S. 15; *H. Lechleitner*, *Merkur* 52 (1998), S. 267 (267).

<sup>27</sup> Kennzeichnend für Gehorsamsverhältnisse ist damit, dass sie es ausschließen, die durch widerstreitende Erwägungen möglicherweise begründeten Zweifel an der Richtigkeit einer Anordnung handlungswirksam werden zu lassen; vielmehr wird die Berufung auf eine eigene Abwägung von Handlungsgründen von vornherein ausgeschlossen, siehe dazu *H. B. Schmid*, *Moralische Integrität. Kritik eines Konstrukts*, 2011, S. 92; *Wirth* (Fn. 7), S. 291; *J.-R. Sieckmann*, *Gehorsam. V. Rechtlich*, in: *Religion und Geschichte der Gegenwart*, Online Edition, sowie *N. Slenczka*, *Gehorsam. III. Dogmatisch*, in: *Religion und Geschichte der Gegenwart*, Online Edition beides abrufbar unter [http://dx.doi.org/10.1163/2405-8262\\_rgg4\\_COM\\_08234](http://dx.doi.org/10.1163/2405-8262_rgg4_COM_08234) <zuletzt abgerufen: 15.3.2019>; vgl. zur Anwendung dieses Gedankens auf das Recht vor allem *Raz*, *Practical Reason* (Fn. 9), S. 72 f., 81, auch wenn dieser nicht ausdrücklich von „obedience“ spricht.

<sup>28</sup> *Schauer* (Fn. 1), S. 6, 49; *Weber* (Fn. 8), S. 123; vgl. aus dem theologischen Kontext entsprechend *Beinert* (Fn. 26), S. 88; *K. Hörmann*, in: *ders./A. Laun/G. Virt*, *Verantwortung und Gehorsam*, 1978, S. 141 (143); *A. K. Ruf*, *Konfliktfeld Autorität. Zur Ethik eines dialogischen Gehorsams*, 1974, S. 123; *Wirth* (Fn. 7), S. 6, 286 f.

<sup>29</sup> Hierzu der Beitrag von *P. Rinderle*, in diesem Band. Siehe zudem *S. Meyer*, *Juristische Geltung als Verbindlichkeit*, 2011.

<sup>30</sup> Siehe dazu die Beiträge von *K. Gangl*, *J. Paha*, *D. M. Lucke*, *A. van Aaken* und *C. Frank*, in diesem Band.

## 2. Befolgung und Wirkung

Im Lichte dieser begrifflichen Bestimmung erfasst die Frage nach dem Warum der *Befolgung* des Rechts auch all diejenigen verhaltenswirksamen Gründe und Faktoren, die außerhalb des Rechts selbst liegen. Damit schließt die an der Rechtsbefolgung orientierte Perspektive das vor allem in der Rechtssoziologie verbreitete Interesse für die Wirkungen des Rechts<sup>31</sup> zwar mit ein, doch beschränkt sie sich nicht auf dieses. Während die Wirkungsforschung Kausalitätsverläufe untersucht, an deren Anfang ein Rechtsakt steht, nimmt die Befolgungsperspektive rechtskonformes Verhalten unabhängig davon in den Blick, ob es durch rechtliche Normen motiviert oder auf sonstige Weise beeinflusst wurde.

Mit dieser Fokussierung auf Akte der Rechtsbefolgung geht gerade im Vergleich zur Rechtswirkungsforschung eine doppelte Beschränkung und Fokussierung der Untersuchungsperspektive einher.<sup>32</sup> Diese rührt zum einen daher, dass die Befolgungsfrage den der Handlung zeitlich nachgelagerten Bereich ausklammert und sich nicht dafür interessiert, welche Folgewirkungen das den rechtlichen Vorgaben entsprechende Verhalten in der Wirklichkeit zeitigt. Wer nach Wirkungen des Rechts fragt, kann demgegenüber nicht bei der Feststellung stehen bleiben, dass und warum das Recht tatsächlich eingehalten wurde. Vielmehr schließt sich aus der Wirkungsperspektive geradezu zwangsläufig die Frage an, ob das gesteuerte Verhalten seinerseits genau die Konsequenzen herbeigeführt hat, die sich der Normgeber von ihm erhofft hat.<sup>33</sup> Zum anderen kann die Perspektive der Rechtsbefolgung auch all die Verhaltenswirkungen des Rechts ausblenden, die jenseits der Rechtsbefolgung liegen.<sup>34</sup> Ob etwa die Kraftfahrzeugsteuer dazu führt, dass die Verkaufszahlen von Autos mit hohem Kraftstoffverbrauch zurückgehen, ist für die Frage nach den Rechtswirkungen

<sup>31</sup> Siehe vor allem M. Cottier/J. Estermann/M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, 2010; J. Estermann (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit und Rechtsgestaltung. Beiträge zum Kongress „Wie wirkt Recht?“*, 2009; L. M. Friedman, *Impact. How Law Affects Behavior*, 2016; H. W. Jones, *The Efficacy of Law*, 1969; sowie ferner T. Baehr, *Verhaltenssteuerung durch Ordnungsrecht*, 2005, S. 16 ff., 25 ff.; Opp (Fn. 12), S. 211 ff.; K. F. Röhl, *Rechtssoziologie*, 1987, S. 248; M. Wrase/K. Scheiwe, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 38 (2018), S. 1 ff.; zur Gesetzesimplementation anschaulich T. Schröder, *ZIS* 2019, S. 71 ff.

<sup>32</sup> Befolgungs- und Wirkungsforschung überschneiden sich allerdings dort, wo die Tatsache, dass ein bestimmtes Verhalten rechtlich vorgegeben ist, auch in den Motivhaushalt der Rechtsadressaten eingeht und als handlungsleitender Grund verhaltenswirksam wird. Siehe allgemein zum Verhältnis von Befolgungs- und Wirkungsfrage auch Opp (Fn. 12), S. 211 f.

<sup>33</sup> Zu dieser Zweistufigkeit (Recht – Verhalten – Konsequenzen) der Wirkungslogik des Rechts Rottleuthner/Rottleuthner-Luther, in: *Kraft Gesetz* (Fn. 22), S. 13 f.

<sup>34</sup> Vgl. Rottleuthner/Rottleuthner-Luther, in: *Kraft Gesetz* (Fn. 22), S. 23.



interessant; aus der Befolgungsperspektive interessiert indes allein, ob und weshalb die entsprechende Steuerschuld pünktlich beglichen wird.

### 3. Befolgung und Steuerung

Ähnliches wie für das Verhältnis von Befolgung und Wirkung gilt für das Verhältnis der Frage nach der Rechtsbefolgung zu der Frage nach staatlicher Steuerung. Die Steuerungsperspektive ist vor allem in der Verwaltungsrechtswissenschaft prominent<sup>35</sup> und hängt eng mit der wirkungsbezogenen Perspektive zusammen.<sup>36</sup> Die Steuerungsperspektive ist weiter gespannt als die Frage nach dem Warum der Rechtsbefolgung, weil es der Steuerungsperspektive gerade nicht nur um die (unmittelbare) Steuerung durch Recht bzw. rechtliche Ge- und Verbote geht, sondern sie andere Steuerungsinstrumente mit in den Blick nimmt.<sup>37</sup> Soweit es um die unmittelbare Steuerung durch rechtliche Ge- und Verbote geht, ist die Befolgungsperspektive eine Vorfrage der Steuerung.<sup>38</sup> Soweit es um andere Formen der Steuerung geht, insbesondere auch durch andere, nicht-rechtliche Instrumente, rückt die Befolgungsfrage hingegen aus dem Blick.<sup>39</sup> Gleichwohl bestehen auch insoweit parallel gelagerte Erkenntnisinteressen zum Anliegen dieses Bandes, wenn bei der Steuerung Mechanismen in Rede stehen, die auch zur Absicherung der Rechtsbefolgung eingesetzt werden können (z. B. Anreize, Informationen etc.).<sup>40</sup>

### 4. Befolgung und Abweichung

Dass mit der Fokussierung auf das Phänomen der Rechtsbefolgung ganz generell in erster Linie rechtskonformes Verhalten und gerade nicht der Rechtsbruch im Zentrum der vorliegenden Fragestellung steht,<sup>41</sup> grenzt die folgenden Beiträge von der kriminologischen Forschung ab, die beinahe durchweg das (norm-)abweichende Verhalten ins Zentrum ihrer Untersuchung rückt.<sup>42</sup> Hintergrund

<sup>35</sup> Siehe hier nur *A. Voßkuhle*, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/A. Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts I*, 2. Aufl. 2012, § 1 Rn. 17 ff. m. w. N.

<sup>36</sup> Zu den begrifflichen Schwierigkeiten hier nur *N. Lubmann*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 12 (1991), S. 142 (143 f.).

<sup>37</sup> *Voßkuhle* (Fn. 35), § 1 Rn. 23; zur Bedeutung des Gesetzes *E. Schmidt-Aßmann*, in: W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/A. Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts I*, 2. Aufl. 2012, § 5 Rn. 63 f.; *F. Reimer*, ebd., § 9 Rn. 1, 84 ff.

<sup>38</sup> *A. Scherzberg*, in: *Liber Amicorum für H.-U. Erichsen*, 2004, S. 177 (194 f.).

<sup>39</sup> Vgl. *D. Grimm*, *Die Zukunft der Verfassung* (1990), in: ders., *Die Zukunft der Verfassung*, 1991, S. 397 (420): „Gegenüber indirekter Steuerung besteht keine Gehorsamspflicht.“

<sup>40</sup> Vgl. hierzu die Beiträge von *J. Wolff* und *A. Steinbach*, in diesem Band.

<sup>41</sup> Zu diesen unterschiedlichen Möglichkeiten der Fragestellung *S. Eifler*, in: G. Wagner (Hrsg.), *Kraft Gesetz*, 2010, S. 91 (97 mit Fn. 23, 102 f.).

<sup>42</sup> Siehe hier nur *D. Downes/P. Rock*, *Understanding Deviance*, 5. Aufl. 2007; *C. H. Mc-*

der hier gewählten Perspektive ist, dass die oben dargestellten Beispielfälle scheinbar grundloser Rechtsbefolgung zeigen, dass gerade auch normkonformes Verhalten schwierige Erklärungsprobleme aufwerfen kann. Hinzu kommt, dass vorliegend auch nach Möglichkeiten gefragt wird, wie die freiwillige Rechtsbefolgung befördert werden kann. Insoweit wäre die Frage nach den Faktoren abweichenden Verhaltens Ausgangspunkt eines Umwegs, aus dessen Erträgen sich allenfalls *ex negativo* schließen ließe, welche Faktoren zu freiwilliger Rechtsbefolgung beitragen.

### III. Recht

#### 1. Immanenter Normbezug der Befolungsfrage

Über Befolgung lässt sich ohne Bezug auf eine Norm nicht sinnvoll sprechen. Vielmehr verweist der Befolgungsbegriff auf eine präskriptive Regel, die den Gegenstand der Befolgung bildet. Darüber hinaus bilden die inhaltlichen Vorgaben der Regel den Maßstab, anhand dessen sich ein Verhalten als Befolgungshandlung oder als Normbruch qualifizieren lässt. Der Normbezug ist für den Begriff der Befolgung deshalb konstitutiv.

#### 2. *Recht als Gegenstand der Befolgung: Beschränkung auf Ge- und Verbotsnormen*

Mit der Frage „Warum befolgen wir *Recht*?“ konzentriert sich der vorliegende Band auf eine Unterklasse von Normen, namentlich auf diejenigen des positiven Rechts. Gegenstand der betrachteten Befolgungsakte sind damit normative Vorgaben, die sich – unmittelbar oder vermittelt über einen oder mehrere normative Zwischenakte – auf eine der in einem Rechtssystem anerkannten Rechtsquellen zurückführen lassen. Die Normen nationaler Parlamentsgesetze dürfen insofern den zentralen Referenzfall darstellen, doch auch völkerrechtliche Abkommen, nationales wie zwischenstaatliches Gewohnheitsrecht,<sup>43</sup> Rechtsverordnungen und Satzungen, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen

---

Caghy, *Deviant behavior*, 1976 sowie ferner S. Lamnek, *Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze*, 10. Aufl. 2018; *ders./S. Vogl, Theorien abweichenden Verhaltens II. „Moderne“ Ansätze*, 4. Aufl. 2017; Röbl (Fn.31), S. 284ff.; aus ökonomischer Perspektive auch A. Krebs, *Ökonomik des Regelbruchs. Determinanten regelwidrigen Verhaltens beim wirtschaftlichen Leistungsaustausch*, Diss. Bochum, 2011, <http://www-brs.uni-bochum.de/netahtml/HSS/Diss/KrebsAlexander/diss.pdf> <zuletzt abgerufen: 15.3.2019>.

<sup>43</sup> Zur völkerrechtlichen Dimension der Frage siehe die Beiträge von A. van Aaken sowie C. Frank, in diesem Band. Angesichts seiner besonderen Bedeutung und seines umstrittenen Rechtscharakters kann im Völkerrecht auch das *soft law* einbezogen werden, siehe A. van Aaken, in diesem Band, S. 135f. mit Fn. 5, 144f. mit Fn. 49.

und selbst privatrechtliche Verträge werden von der Fokussierung auf Rechtsnormen erfasst.<sup>44</sup>

Der so umrissene Bestand des positiven Rechts rückt angesichts der Fokussierung auf die Frage der Rechtsbefolgung allerdings nur insofern in den Blick, als er aus Ge- und Verbotsnormen besteht. Denn da der Begriff der Befolgung Verhaltensweisen beschreibt, die mit rechtlichen Vorgaben übereinstimmen, bezieht er sich seinerseits nur auf Normen, die konkrete Verhaltensvorgaben enthalten. Dies trifft nicht auf alle Normen zu. Beispielsweise lassen sich all diejenigen rechtlichen Bestimmungen, die (lediglich) die Zwecke eines Gesetzes oder Vertrages bestimmen, nicht befolgen; gleiches gilt für Normen, deren Gehalt sich vollständig im Symbolischen erschöpft.<sup>45</sup> Sie liegen jenseits der Frage nach der Rechtsbefolgung.<sup>46</sup> Und auch rechtliche Regelungen, die Handlungsinstrumente zur Verfügung stellen, ohne zu deren Gebrauch zu verpflichten – man denke etwa an die Regelungen über den Abschluss von Verträgen, das Verfassen eines Testaments oder über die Auslobung eines Preisausschreibens –, bilden einen Sonderfall.<sup>47</sup> Begrifflich mag es zwar möglich sein, beispielsweise die Vorgaben über die Erstellung eines Erbvertrages zu „befolgen“, wengleich es näher läge zu sagen: diese einzuhalten oder sich dieser zu bedienen.<sup>48</sup> Jedoch provozieren derartige Rechtsnormen regelmäßig schon deshalb keine Befolgungsprobleme, weil durch sie die Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen erweitert werden und die jeweiligen Normen ihre Nichtbeachtung mit der Unwirksamkeit der beabsichtigten Rechtsgestaltung sanktionieren.<sup>49</sup> Das Recht

<sup>44</sup> P. Hilbert, JZ 2013, S. 130 (131 f.) m. w. N.

<sup>45</sup> Allerdings entbehrt längst nicht jede Form der „symbolischen“ Gesetzgebung der Statuierung von Handlungsvorgaben, vielmehr wird von symbolischem Recht verbreitet schon dann gesprochen, wenn eine „Differenz zwischen vorgetäuschter und tatsächlicher Steuerungsleistung“ vorliegt, siehe etwa M. Führ, KritV 86 (2003), S. 5 (5 f.), Zitat: S. 6; J. Newig, in: M. Cottier/J. Estermann/M. Wrase (Hrsg.), Wie wirkt Recht?, 2010, S. 301 (304, 306); vgl. auch A. Schmebl, ZRP 1991, S. 251 (253); zur Problematik der Bestimmung von „nur“ symbolischem Recht vgl. J. H. Klement, Verantwortung, 2006, S. 535 ff.

<sup>46</sup> A. Steinbach, in diesem Band, S. 271; ebenso ausdrücklich W. Schraub, Normübertreten des Verhalten am Beispiel des Rauchverbotes, 1977, S. 6; siehe dazu auch Eifler (Fn. 41), S. 95 ff., insbes. 96 f., die insofern zwischen Befolgung und Inanspruchnahme von Gesetzen differenziert.

<sup>47</sup> Sog. konstitutive Regeln, siehe dazu grundlegend J. Searle, Speech Acts, 1969, S. 33 ff.; sowie ferner Möllers (Fn. 1), S. 227 ff.; Raz, Practical Reason (Fn. 9), S. 108 ff.; vgl. auch Iorio (Fn. 8), S. 21 ff., 103 ff., der insofern von „Vorkehrungsregeln“ spricht.

<sup>48</sup> Eifler (Fn. 41), S. 95 ff.: „Inanspruchnahme“; Rottleuthner/Rottleuthner-Luther, in: Kraft Gesetz (Fn. 22), S. 23: „Gebrauch eines Regelungsangebots“.

<sup>49</sup> Hiervon zu unterscheiden sind Konstellationen, in denen die Unwirksamkeit nicht eintritt, obwohl die fehlerfreie Inanspruchnahme (d.h. „Befolgung“) einer Norm, die Handlungsmöglichkeiten erweitert, gegen ein anderweitig statuiertes Verbot verstößt. In diesen Fällen steht eine Nichtbefolgung dieser anderen Verbotsnorm in Rede. Zu derartigen Konstellationen des Auseinanderfallens von Können und Dürfen grundlegend P. Reimer, Rechts-  
theorie 48 (2017), S. 417 ff., hier insbes. 429 f.

## Sachregister

- Abschreckung 51, 53  
Abwägung 205  
Abwägungsgebot (Bauplanungsrecht) 244  
Abweichung 8 f., 75, 78, 79  
Agency 212, 219  
Akzeptanz 83, 96 ff., 139, 231, 291, 295  
– Akzeptabilität 97, 100  
Ampel 1 (m. Fn. 2), 68 f., 70, 82, 203  
Amtsträger 211, 217, 221, 224  
Anarchismus, philosophischer 116 ff.  
Anerkennung 75, 84, 90, 231, 279 f.  
Appelle 39, 48, 57, 154, 208, 257  
Auslegung 18, 69, 144, 204, 207, 221, 224  
– der Verfassung 237 ff.  
– folgenorientierte 235  
– normbefolgsorientierte 235 ff.  
– Staatspraxis als Argument 237 f.  
Ausschluss als Sanktion 158  
Ausstattungsseffekt 152  
Autonomie 3 f., 213 f., 216  
Autorität 2, 107 f., 113 f. (m. Fn. 25), 117 f.,  
120 (Fn. 42), 212, 219  
Autoritätsanspruch 2
- Bauplanungsrecht 241 ff.  
Befolgung 4 ff., *siehe auch Rechtsbefol-  
gung*  
Begründung 12  
Belohnungsmacht 37 f.  
Bestimmtheit (des Rechts) 206, 209,  
278 ff.  
Bestrafungsmacht 37  
Bosnien-Konflikt 183  
Bundesverfassungsgericht 231, 237 ff.  
Bußgeld 52, 56
- compliance* 5, 48, 103 (Fn. 3)
- Dankbarkeit 109
- Darstellungseffekt, *siehe framing*  
Demokratie 113, 217, 239, 290  
– globale 123 ff.  
Dogmatik 227 f., 234
- effet utile* 235 f.  
Eigentumsrechte 66  
Einfluss durch Dritte 27 ff.  
– SteuerberaterInnen 27 f.  
emotionale Wende 162, 167  
Emotionalisierung 256 f.  
*endowment effect*, *siehe Ausstattungs-  
effekt*  
Entscheidungshilfen 291 f.  
Erklärung 12, 75 ff.  
– funktionale Erklärung 77  
– Kausalerklärung 76, 77, 95  
externe Effekte 58 f.
- fair tax mark* 38  
Fairness 30, 31, 32, 111 ff., 145, 147, 152  
(Fn. 89), 153, 154 f., 285, 287, 295  
– globale 125 ff.  
– von Sanktionen 153, 157  
Faktoren 3, 15, 16, 23, 31 ff., 47 ff., 89, 92,  
94, 147, 153, 156, 163, 168, 176, 178 f.  
Fehler 1. und 2. Art 69  
*framing* 150, 159 f.  
funktionell-rechtlicher Ansatz 207 f.  
Funktionsloswerden von Bebauungsplä-  
nen 241 ff.
- Gamification* 257 f.  
Gefangenendilemma 48, 140 f.  
Gehorsam 5 f., 16, 100, 101 ff. (107), 201 f.  
Gerechtigkeit 32 f., 112 f.  
– globale 26 f.  
Gewohnheitsrecht 245 ff.  
Gründe 6, 12 ff.

- erklärende 13 f.
- motivierende 13
- normative 14 f.
  
- habit of obedience* 232
- Handeln 77 ff., 93, 100
  - Handlungsgrund 2, 12 ff., 77, 212
- Handlungs- und Kontrollnorm 208
- Herrschaft 83 ff., 96 ff.
- Heuristiken 17, 163 ff., 291 ff.
- homo communicans* 290 ff., 293 f., 295
- homo legalis* 85, 86
- homo oeconomicus* 16, 43 f., 85, 161 f., 165 f., 179 f., 232, 254, 266, 274 f., 283 ff., 289, 292, 295
- homo psychologicus* 161 f., 169 ff., 179 f., 193 f.
- homo reciprocans* 287 ff., 289, 291, 295
- homo sociologicus* 16, 85, 86, 161 f., 165 f., 179 f., 286 f., 289, 295
- horizontal monitoring*-Initiative 38
  
- IB-Theorien, *siehe Realismus, Liberalismus, Konstruktivismus*
- Imperativ 9 f., 210
- impossibilium nulla est obligatio* 83, 242 ff.
- Informationen 33, 37, 38, 43, 182 f., 186, 267, 277
  - moralische und soziale 39
- Informationsunvollkommenheiten 55 ff.
- institutionell-strukturelle Variablen 29
- Instrumente der Steuerbehörde 37 ff.
- Interdisziplinarität 15 ff.
- internal point of view* 211
- Internalisierung von Normen 146 f.
- Interpretationsoffenheit 11 f.
- Irak-Konflikt 190 ff.
  
- Kartell 47, 63 f.
- Kausalzusammenhänge und -verbindungen 75, 95
- kognitive Revolution 162, 167
- Kommunikation 35, 37, 39
- Kompetenz 11, 204 ff., 207 ff.
- Konfliktlösung, private 65
- Konformität 77, 80, 96
  - Normkonformität 89
- Konkretisierung des Rechts 203 f., 219, 222
- Konkretisierungsbedürftigkeit des Rechts 11 f., 17 f., 272
- Konstruktivismus (in den internationalen Beziehungen) 145 ff.
- Kontrolle 23, 25, 29 f., 34, 37, 40 f., 85, 98
- Kooperation mit Steuerbehörden 24 f.
- Kosovo-Konflikt 183
  
- Laieninterpretation 205
- länderspezifische Aspekte 36
- Legalität 96 ff.
  - Legalitätsglaube 97
- Legitimation 96 ff.
  - qua Akzeptanz 99
  - qua Verfahren 100
- legitime Macht 38
- Legitimität 30 f., 33 f., 39 f., 96 f., 147
  - Legitimitätsbeschaffung 99
  - Legitimitätseinverständnis 97 f.
  - staatlich 107 ff.
- Liberalismus (in den internationalen Beziehungen) 139 f.
  
- Markt ablehnung 60
- marktbeherrschende Stellung 62
- Marktmacht 62
- Marktversagen 58
- Menschenbilder 282 ff.
- Menschenwürde 216
- Methodenlehre 204 f., 223 f.
- Motivation 25 f.
  - erzwungene Steuerehrlichkeit 25 f.
  - freiwillige Steuerehrlichkeit 25 f., 40
- Motive 77
  
- Nash-Gleichgewicht 44
- neurowissenschaftliche Revolution 162, 168
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs) 144
- Norm 2, 9
  - Normentstehung 79, 139
  - Normverfehlung 79
  - Rechtsnorm, *siehe Rechtsnorm*
  - Sozialnorm, *siehe soziale Normen*
- normative Kraft des Faktischen 240

- Normbefolgungsbereitschaft 236 f.  
 Normenklarheit 278 f.  
 Normverständnis 273, 276 ff.  
 Normwissenschaft 249  
*Nudging* 36, 40, 253, 256, 261 ff., 265 f.,  
 293  
 Nutzen 49  
  
*obedience* 5, 103 (Fn. 3), 232, 248  
 öffentliche Güter 59 f., 137, 141, 152 ff.,  
 158  
 ökonomische Determinanten 29 ff.  
 – Einkommen 30 f., 36  
 – Kontrollen und Strafen 29 f., 34, 40  
 Opportunitätskosten 53 ff.  
  
 Paternalismus 264 f.  
 Persönlichkeitsfaktor 196  
 Persönlichkeitsvariablen 26  
 Positivismus 229, 234 f.  
*prospect theory* 61 f., 150, 176, 179, 180 ff.  
 protestantische Einstellung 217, 219, 222  
 psychologische Ansätze 176 ff.  
 psychologische Determinanten 31 ff.  
  
*Rational Choice*-Ansatz 137 ff.  
 Rationalismus 137 ff.  
 Rationalität 44 ff.  
 Realakte 260 ff.  
 Realismus (in den internationalen  
 Beziehungen) 139 f.  
 Recht 9 ff.  
 – als Maßstab 11 f.  
 – Begriff des 228 ff.  
 – Bestimmtheit des, *siehe Bestimmtheit*  
 – der Besteuerung, *siehe Steuerrecht*  
 – Erweiterung von Handlungsmöglich-  
 keiten 10 f.  
 – Gewohnheitsrecht, *siehe Gewohnheits-  
 recht*  
 – internationales 119 ff.  
 – kognitive Verarbeitung 277 f.  
 – Konkretisierung, *siehe Konkretisie-  
 rung, Konkretisierungsbedürftigkeit*  
 – Nichtbefolgung des 228 ff.  
 – responsives 250  
 – *soft law*, *siehe soft law*  
 – symbolisches 10  
 – und hoheitlicher Zwang 229 ff.  
 – Völkerrecht, *siehe Völkerrecht*  
 Rechtsbefolgung 4 ff.  
 – Faktoren, *siehe Faktoren*  
 – freiwillige 3  
 – im engen Sinne 5  
 – im weiten Sinne 5  
 Rechtsbefürwortung 57  
 Rechtsbewusstsein 80 f., 87 ff., 90 ff.,  
 93 ff., 96 ff.  
 Rechtsbruch 8  
 Rechtsdogmatik 18 f., 227 f., 234  
 Rechtsgehorsam, *siehe Gehorsam*  
 Rechtsirrtum 68  
 Rechtskenntnisse 80, 87 ff., 92, 94  
 Rechtsklarheit 146  
 Rechtsnorm 9 f., 296  
 Rechtspositivismus 229, 234 f.  
 Rechtstreue 4 (Fn. 20)  
 Rechtsverletzung 2  
 Rechtswidrigwerden von Normen 244 f.  
 Rechtswirkungsforschung 7, 80  
 Rechtswissenschaft 249  
 Regelbefolgungsinteresse 138 ff.  
 Regelgeltingsinteresse 138 ff.  
 Reputation 140, 143 f.  
 Retaliation 140, 141  
 Reziprozität 136 f., 140, 142 f., 153, 154 ff.  
 Rückfalloptionen 258 f.  
 Rückwirkung (von Normen) 206, 208  
*rule of reason* 69  
  
*sanction of non-participation*, *siehe*  
*Ausschluss als Sanktion*  
 Sanktion 3, 46, 78, 84, 89, 156 ff.  
 – externe und interne 154  
 – Fairness 157  
 Schuldgefühl 154  
 Schwangerschaftsabbruch 95 (Fn. 93), 233  
 Schwarzfahren 1, 87 f.  
*soft law* 136, 142  
 soziale Normen 31, 34, 39, 44, 53, 54 f., 83  
 soziales Handeln 172 ff.  
 Sozialisierung 145  
 Spieltheorie 44 ff., 140, 152 ff.  
 Staatspraxis 237 f.  
*stag hunt game* 140  
 Standardvorgaben 58 f.

- Steuerehrlichkeit 24 ff., 107  
 Steuerhinterziehung 24, 32 f., 36 f.  
 Steuerlotterien 258  
 Steuermoral 29 ff., 33 f., 37 ff.  
 Steuerrecht 232 f., 247 f.  
 Steuerregistrierung 24 f.  
 Steuerung 8, 272, 280 f., 282 ff.  
 Steuerverhalten 24 ff.  
 – Motivation 25  
 Steuervermeidung 24 f., 28, 37  
 Systemtheorie 280 ff.
- Transaktionskosten 67, 140  
 Typisierung 261, 264 ff.
- Ungleichheitsaversion 154  
 Unmöglichkeit 242 ff.  
 Unternehmenszusammenschluss 62  
 Ursache 75 ff., 77 ff., 99  
 – Zweck-Ursache 77
- Verfassungswandel 239 f.  
 Verhalten 92, 100  
 – abweichendes 8 f.  
 – rechtskonformes 5  
 – Steuerverhalten, *siehe Steuerverhalten*  
 Verhaltensanomalie 292
- Verhaltensökonomik 16 f., 43 f., 148 ff.,  
 274 f., 291  
 – Anwendung auf den Staat 149, 161 ff.  
 Verhaltensordnung 203, 206  
 Verhaltenswissenschaft 19, 254  
 verhaltenswissenschaftlich informierte  
 Instrumente 254 f.  
 Verhandlungslösung 65  
 Verpflichtung  
 – moralische 104 ff., 129 f.  
 – politische 103 ff.  
 Verstehen 76, 276 ff.  
 Verteilung 60 ff., 66  
 Vertragstheorie 110, 121 ff.  
 Vertrauen 31 ff., 37, 38, 40, 97, 140, 153,  
 155, 156  
 Vertrauensschutz 206, 208  
 Völkerrecht 3, 230 f.  
 – Rechtsdurchsetzung 135 f., 140  
 Werbung 35, 37, 39, 256 f.  
 Wertvorstellungen 53  
 Wirkung 7, 273 f.  
 Wirkungslogik 254  
 wirtschaftliche Entwicklung 36
- Zwang 3, 30, 37 f., 83 ff., 140, 210, 220,  
 229 ff., 233, 249 f.